

Bremische Bürgerschaft

Landtag

19. Wahlperiode

Anfragen und Antworten in der Fragestunde

1.

30.11.17

Straftaten in Flüchtlingsheimen

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele versuchte und ausgeführte Straftaten sind im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 30. Oktober 2017 in Erst- und Sammelunterkünften im Land Bremen registriert worden, und wie viele Opfer waren zu verzeichnen (bitte getrennt nach Jahren sowie nach Bremen und Bremerhaven ausweisen)?
2. Wie viele der Straftaten aus Frage 1. richteten sich im o. g. Zeitraum gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung der Opfer (bitte getrennt nach Tatbeständen sowie Bremen und Bremerhaven ausweisen)?
3. Zu wie vielen Einsätzen im Zusammenhang mit Flüchtlingsunterkünften musste die Polizei im Land Bremen zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 30. Oktober 2017 ausrücken, und in wie vielen dieser Fälle handelte es sich um Präventionseinsätze?

Jan Timke und Gruppe BIW

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Vorbemerkung:

Täter und Opfer waren überwiegend auch Bewohner der jeweiligen Unterkunft.

Zu Frage 1:

Die folgenden Daten entstammen dem polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem.

In der Stadt Bremen sind im Zusammenhang mit Erst- und Sammelunterkünften in den Zeiträumen vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 insgesamt 7 versuchte und 89 ausgeführte Straftaten mit 63 Opfern, vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 insgesamt 17 versuchte und 280 ausgeführte Straftaten mit 230 Opfern und vom 01.01.2017 bis 30.11.2017 insgesamt 10 versuchte und 75 ausgeführte Straftaten mit 74 Opfern registriert worden.

In der Stadt Bremerhaven sind im Zusammenhang mit Erst- und Sammelunterkünften in den Zeiträumen vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 insgesamt 13 ausgeführte Straftaten mit 11 Opfern, vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 insgesamt 1 versuchte Straftat und 10 ausgeführte Straftaten mit 10 Opfern und vom 01.01.2017 bis 30.11.2017 insgesamt 5 ausgeführte Straftaten mit 5 Opfern registriert worden.

Zu Frage 2:

Die Straftaten richteten sich in der Stadt Bremen im Jahr 2015 in 50 Fällen gegen die körperliche Unversehrtheit und in 3 Fällen gegen die sexuelle Selbstbestimmung, im Jahr 2016 in 162 Fällen gegen die körperliche Unversehrtheit und in 6 Fällen gegen die sexuelle Selbstbestimmung,

im Jahr 2017 bis einschließlich Oktober in 53 Fällen gegen die körperliche Unversehrtheit und in 4 Fällen gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

in der Stadt Bremerhaven richteten sich die Straftaten im Jahr 2015 in 7 Fällen gegen die körperliche Unversehrtheit und in 1 Fall gegen die sexuelle Selbstbestimmung,

im Jahr 2016 in 7 Fällen gegen die körperliche Unversehrtheit und in keinem Fall gegen die sexuelle Selbstbestimmung,

im Jahr 2017 bis einschließlich Oktober in 5 Fällen gegen die körperliche Unversehrtheit und in keinem Fall gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

Eine Straftat gegen das Leben lag im gesamten Zeitraum weder in Bremen noch in Bremerhaven vor.

Zu Frage 3:

Für Bremen liegen keine Daten zur Anzahl polizeilicher Einsätze in Flüchtlingsunterkünften vor. Es kann jedoch die Zahl der Einsatzanlässe genannt werden, wobei ein Einsatz häufig mehrere Einsatzanlässe betrifft. Diese Daten werden seit dem 08.12.2015 erhoben. Seit dem wurden bis zum 06.11.2017 in Bremen 739 Einsatzanlässe gezählt. In Bremerhaven werden alle Einträge im Vorgangsbearbeitungssystem @rtus mit Flüchtlingsbezug, nicht jedoch nur in Flüchtlingsunterkünften, gezählt. Hier liegen die Daten ab 2016 bis zum 30.10.2017 vor. Es wurden 466 Einsätze gezählt.

Eine Aussage über die Anzahl der darin enthaltenen Präventionseinsätze ist weder für Bremen, noch für Bremerhaven möglich.

2.

30.11.17

Ergebnis des Pflegestellen-Förderprogramms in Bremen

Wir fragen den Senat:

1. Wie ist die Inanspruchnahme des seit 2016 geltenden Pflegestellen-Förderprogramms für das Land Bremen im Hinblick auf zusätzliches Pflegepersonal für die Krankenhäuser?
2. Wie bewertet der Senat das Potenzial der Inanspruchnahme im Vergleich zu den erzielten Ergebnissen?
3. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, dass die maximale Förderung des Pflegeförderprogramms bis zum Ende der Förderperiode abgerufen wird?

Stephanie Dehne, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Jahr 2016 haben sieben Krankenhäuser bei ihren Budgetverhandlungen einen Pflegestellenzuschlag vereinbart. Davon haben vier Krankenhäuser den Zuschlag in Anspruch genommen. Auf Grundlage des Pflegestellenförderprogramms wurden in 2016 insgesamt 19,32 Stellen in der unmittelbaren Patientenversorgung neu geschaffen.

Für das Jahr 2017 haben 9 Krankenhäuser bei ihren Budgetverhandlungen einen Pflegestellenzuschlag vereinbart. Davon sind in acht Vereinbarungen höhere Zuschläge als 0,15% des Gesamtbudgets ausgewiesen. Eine solche Erhöhung bis zu 0,30% des Gesamtbudgets ist möglich, wenn im vorangegangenen Jahr keine Mittel oder weniger als 0,15% des Gesamtbudgets vereinbart wurden.

Wie viele Stellen in 2017 durch das Pflegestellenförderprogramm geschaffen wurden, kann derzeit noch nicht ermittelt werden, da hierfür die Wirtschaftsprüfer der Krankenhäuser erst nach Jahresabschluss entsprechende Testate vorlegen.

Zu Frage 2:

In 2016 ist das Potential noch nicht ausgeschöpft worden. Bei den Vereinbarungen für 2017 ist ein positiver Trend zu verzeichnen. Wie in der Antwort zu Frage 1 erläutert, haben 9 Krankenhäuser bei ihren Budgetverhandlungen einen Pflegestellenzuschlag vereinbart.

Zu Frage 3:

Auf der Grundlage des Krankenhausentgeltgesetzes vereinbaren die Krankenkassen mit den jeweiligen Krankenhäusern Budgets. Dies erfolgt auf der Ebene der Selbstverwaltung. Die Vereinbarungen werden der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Genehmigung vorgelegt. Grundlage für die Genehmigung ist eine erfolgreiche Prüfung, ob die geltenden rechtlichen Regelungen eingehalten werden. Eine unmittelbare Einflussmöglichkeit, wie viele Stellen die Krankenhäuser in der unmittelbaren Patientenversorgung vorhalten, hat der Senat daher nicht.

3.

30.11.17

Wie zuverlässig ist die NordWestBahn?

Wir fragen den Senat:

1. Wie häufig kommt es nach Erkenntnissen des Senats zu Zugausfällen und/oder Verspätungen von über fünf Minuten der NordWestBahn insbesondere auf der Linie RS1 (Bremen-Farge – Bremen Hauptbahnhof – Verden)?
2. Welche Maßnahmen unternimmt der Senat, um wiederholte Zugausfälle und/oder Verspätungen auf dieser Strecke zu reduzieren?
3. Inwieweit sieht der Senat Möglichkeiten, zukünftigen Ausschreibungen den Aspekten der Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit durch finanzielle Anreize (etwa signifikante Strafzahlungen) mehr Gewicht zu verleihen?

Rainer W. Buchholz, Lencke Steiner und Fraktion der FDP

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Netz der Regio-S-Bahn Bremen/Niedersachsen RSBN fielen im Jahr 2016 knapp 1,1 Prozent der bestellten Fahrten aus. Die Linie RS1 hat mit 1,6 Prozent eine etwas höhere Ausfallquote. Dies hängt primär damit zusammen, dass zwischen Bremen-Nord und der Innenstadt ein 15-Minuten-Takt gefahren wird. Auf diesem Abschnitt stark verspätete Züge werden häufig aus dem Verkehr genommen, um ein Übertragen der Verspätungen auf nachfolgende Züge zu vermeiden.

Als unpünktlich gelten alle Fahrten mit einer Ankunfts- oder Abfahrtsverspätung von über fünf Minuten. Die Gesamtpünktlichkeit im Netz der RSBN lag im Jahr 2016 bei 94,9 Prozent. Dabei weist die Linie RS1 mit einem Anteil von 96,6 Prozent pünktlichen Zügen die höchste Pünktlichkeitsquote auf.

Zu Frage 2:

Die Gründe für Zugausfälle und Verspätungen sind vielfältig. Sie können bei der NordWestBahn, einem anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen, der DB Netz AG oder bei Dritten liegen. Rund 40 Prozent der Zugausfälle sind zum Beispiel auf Störungen der Infrastruktur zurückzuführen. Insofern müssen Verbesserungsstrategien mehrdimensional mit verschiedenen Stellen ausgearbeitet werden. Vor diesem Hintergrund führt der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr regelmäßig Gespräche mit der NordWestBahn und dem Netzbetreiber DB Netz AG, bei der Störungsursachen analysiert und Maßnahmen zu deren Beseitigung vereinbart werden.

Zu Frage 3:

Ein Eisenbahnverkehrsunternehmen hat in den folgenden Bereichen direkten Einfluss auf die Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit seiner Verkehre: Anzahl und Verfügbarkeit der Fahrzeuge, Fahrzeugumlaufplanung oder Verfügbarkeit und Ausbildung des Personals. In diesen Bereichen werden die SPNV-Aufgabenträger für die Ausschreibung der Regio-S-Bahn verbindliche Vorgaben machen, um die Qualität des Verkehrs zu steigern. So

wird zum Beispiel die Quote der Reservefahrzeuge gegenüber heute verdoppelt. Weiterhin wird der künftige Betreiber verpflichtet, Triebfahrzeugführer selber auszubilden. Diese Maßnahmen sind nach Auffassung der Aufgabenträger wirksamer als erhöhte Strafzahlungen.

4.

30.11.17

Sanierungsbedarf der Straßenbrücken im Land Bremen

Wir fragen den Senat:

1. An welchen Brückenbauwerken im Land Bremen, die für motorisierten Verkehr frei-gegeben sind, wurde Sanierungsbedarf festgestellt bzw. ist damit zu rechnen, dass ein Bedarf in den nächsten fünf Jahren festgestellt wird?
2. An welchen der Brückenbauwerke im Land Bremen, die für motorisierten Verkehr freigegeben und bei denen Sanierungsbedarf festgestellt worden ist, ist bereits mit der Planung oder der Durchführung der Sanierungsarbeiten begonnen worden?
3. Inwieweit sieht der Senat die Möglichkeiten, zusätzliche Bundesmittel für die not-wendigen Sanierungsarbeiten einzuwerben?

Rainer W. Buchholz, Lencke Steiner und Fraktion der FDP

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1 und 2:

Insgesamt werden 839 Brückenteilbauwerke verwaltet, davon 313 in der Baulast des Bundes und 526 in der Baulast der Stadtgemeinde Bremen.

Zurzeit sind 30 Brücken, davon zwei Brückenbauwerke des Bundes und 28 Bauwerke der Stadtgemeinde Bremen, mit einer Zustandsnote 3 oder höher bewertet und müssen kurz- bis mittelfristig instandgesetzt oder erneuert werden. Weitere 66 Bauwerke sind mit einer Zustandsnote größer 2,5 und kleiner 3,0 bewertet und stehen daher unter genauerer Beobachtung und werden als vordringliche Planungsvorhaben geführt.

Ebenfalls müssen noch 60 größere Bauwerke des Bundes und 42 größere kommunale Bauwerke in Bremen nachgerechnet werden. Bei allen bisherigen Nachrechnungen hat sich herausgestellt, dass Defizite in Bezug auf Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Bauwerke vorhanden sind. Es wurden daraufhin Ertüchtigungsplanungen aufgenommen und an den Bauwerken umgesetzt.

Aufgrund der Erkenntnisse mit den bereits nachgerechneten Bauwerken lässt sich prognostizieren, dass Zweidrittel der nachzurechnenden Bauwerke entweder ertüchtigt oder durch einen Neubau ersetzt werden müssen.

In Bremerhaven werden insgesamt 57 unter motorisiertem Verkehr stehende Brückenteilbauwerke verwaltet.

Neun davon befinden sich in der Unterhaltslast des Bundes, die restlichen 48 Teilbauwerke in der Stadtgemeinde Bremerhaven. Alle kommunalen Bauwerke sind mehr oder weniger sanierungsbedürftig. Bei den Bundesbauwerken stehen drei Teilbauwerke in den nächsten fünf Jahren zur Sanierung an:

Zwei bei der Grimbsystraße/Stresemannstraße B212 und eins bei der Vorfluterbrücke Grumsbystraße. Drei kommunale Bauwerke stehen unter besonderer Beobachtung: Klußmannstraße, Wurster Straße und Alte Geestebrücke Fährstraße.

Zu Frage 2:

In Bremen finden aktuell größere Bautätigkeiten an folgenden Brückenbauwerken statt:

Ersatzneubau des Bauwerkes 442 Heinrich-Plett-Allee,

Ersatzneubau des Bauwerkes 904 Im Dorfe-Braut Eichen,

Ertüchtigung des Bauwerkes 614 an der A 270 / Überführung Vegesacker Heerstraße.

Ferner werden derzeit noch diverse Bauwerke, wie Treppenanlagen und Lärmschutzwände saniert. Generell ist aber darauf hinzuweisen, dass die Bautätigkeiten in den Wintermonaten Dezember bis einschließlich Februar witterungsbedingt eingeschränkt sind. Die weiteren geplanten Maßnahmen entnehmen Sie bitte der schriftlichen Anlage, die Ihnen bereits vorliegt.

In Bremerhaven werden aktuell an folgenden Bauwerken Maßnahmen durchgeführt oder konkret geplant:

In Ausschreibung befindet sich die Grundinstandsetzung der Klappbrücke Kennedybrücke mit Vorlandbrücke und drei weiteren Teilbauwerken. In Planung befinden sich die Grundinstandsetzung der Drehbrücke Klußmannstraße und die Grundinstandsetzung der Alten Geestebrücke.

Zu Frage 3:

Aufgrund des Artikels 104a GG in Verbindung mit der Zweiten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen übernimmt der Bund nur die Zweckausgaben für Brücken in der Baulast des Bundes. Mittel für sämtliche Brücken der Städte Bremen und Bremerhaven sowie die Planungskosten für Brücken in der Baulast des Bundes sind durch das Land beziehungsweise die Städte zu tragen. Im Rahmen des aktuellen Brückenmodernisierungsprogramms des Bundes stehen ausreichend Bundesmittel für bauliche Maßnahmen an Straßenbrücken des Bundes zur Verfügung.

Aufhängung AfD-feindlicher Banner an öffentlichen Gebäuden

Ich frage den Senat:

1. Gilt das Neutralitätsgebot allgemein nicht für die AfD und wie ist es zu erklären, dass an der Hochschule Bremen über Tage hinweg ein Banner mit der Aufforderung zur Störung des Bundesparteitages in Hannover an der Außenfront eines Gebäudes hängen konnte?
2. Welche Möglichkeit sieht der Senat und welche würde er selbst anwenden, um derlei künftig zu verhindern und zu untersagen?

Alexander Tassis (AfD)

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Hochschule Bremen ist parteipolitisch neutral.

Der AStA der Hochschule Bremen hat in der 48. KW aus seinem Büro an der Fassade des Gebäudes ‚M‘ der Hochschule mit Blickrichtung zur Langemarckstraße ein Banner mit der Aufschrift „AFD PARTEITAG VERHINDERN“ 2. 12. Hannover // 7:00“ ausgehängt.

Nachdem die Hochschulleitung von dem Aushang Kenntnis erlangt hatte, wurde am 28.11.2017 nachmittags versucht, die Angelegenheit einvernehmlich mit dem AStA zu klären und das Banner zu entfernen. Da AStA-Mitglieder im AStA-Büro nicht angetroffen wurden, wurde dem AStA am darauffolgenden Tag die schriftliche Aufforderung zur Entfernung des Banners übermittelt. Dieser Aufforderung wurde nicht widersprochen aber auch nicht gefolgt. Die Hochschulleitung hat von weiteren Maßnahmen, wie Anordnung der sofortigen Vollziehung mit Androhung der Ersatzvornahme, im Hinblick auf das verbleibende kleine Zeitfenster bis zum im Aushang genannten Termin Abstand genommen.

Zu Frage 2:

In § 81 Absatz 3 Satz 3 des bremischen Hochschulgesetzes ist geregelt, dass das Hausrecht an den Hochschulen durch die Rektorin bzw. den Rektor ausgeübt wird. Auf dieser Grundlage hat die Hochschule Bremen eine Hausordnung erstellt, die in § 4 Absatz 1 das Anbringen von Plakaten und Aushängen für genehmigungspflichtig erklärt. Der Senat sieht es auch zukünftig als eigene Zuständigkeit der Hochschulen an, das Hausrecht entsprechend auszuüben und durchzusetzen. Weiterhin hält der Senat die bestehende Regelung der Zuständigkeiten für angemessen und ausreichend.

Gezieltes Werben um Lehrerinnen und Lehrer für den Schuldienst in Bremen und Bremerhaven

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat grundsätzlich Aktionen bzw. Initiativen mit dem Ziel, Lehrerinnen und Lehrer aus anderen Bundesländern über eine gezielte Ansprache (etwa über Kinospots, die Ansprache in sozialen Netzwerken, ...) für eine Anstellung im Schuldienst im Land Bremen zu gewinnen?

2. Welche Initiativen plant der Senat derzeit, um Lehrkräfte aus anderen Bundesländern für den Schuldienst zu gewinnen, wie sollen sie finanziert werden und welchen konkreten Umsetzungsstand haben diese?

Sülmez Dogan, Dr. Matthias Güldner, Dr. Maike Schaefer und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Der Senat bewertet Maßnahmen und Initiativen, Lehrerinnen und Lehrer aus anderen Bundesländern gezielt anzusprechen und für eine Anstellung im Schuldienst des Landes Bremen zu gewinnen, prinzipiell positiv. Es ist dabei allerdings zu bedenken, dass bereits tätige Lehrerinnen und Lehrer in anderen Bundesländern nicht nur ihre Berufswahl-, sondern auch ihre Ortsentscheidung wahrscheinlich bewusst getroffen haben und deshalb an anderen Orten sozial etabliert sind. Die regionale Mobilität dieser Lehrerinnen und Lehrer ist deshalb in der Regel vermutlich gering und Kinospots oder Hinweise in sozialen Netzwerken nur eingeschränkt geeignet Menschen dazu zu bewegen, funktionierende berufliche oder private Zusammenhänge aufzulösen. Es ist deshalb sinnvoll, Menschen in jenen Lebensphasen anzusprechen, in denen die beruflichen und sozialen Festlegungen noch nicht so weit ausgeprägt sind: etwa nach dem Studium oder nach dem Referendariat. Hier muss sich dann ein entsprechendes Personalmarketing verstärkt an der Lebenswelt des Adressat*innenkreises orientieren. Hierzu gehören das wohnliche Umfeld, eine sichere Zukunftsperspektive, die Verdienstmöglichkeiten, ein modernes Lernumfeld und eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Diese Aspekte einer gezielten Werbung sind unabhängig von den verwendeten Medien zu berücksichtigen.

Grundsätzlich muss für alle Überlegungen zur Personalgewinnung von Lehrkräften aus anderen Bundesländern sein, dass sie der Vereinbarung entsprechen, die die Kultusministerinnen und -minister der Länder getroffen und im Rahmen der sog. Stralsunder Erklärung beschlossen haben. Danach bekennen sich die Länder zwar zum Wettbewerb im kooperativen Bildungsföderalismus, betonen aber, dass fairer Wettbewerb eine vertrauensvolle Abstimmung vor allem bei der Rekrutierung von Lehrerinnen und Lehrern aus anderen Ländern bedeutet. Aggressive Werbemaßnahmen verbieten sich danach.

Zu Frage 2:

Die Senatorin für Kinder und Bildung veröffentlicht alle Ausschreibungen für Lehrkräfte auf der Homepage sowie im offiziellen Stellenportal des Landes, über das interessierte Menschen durch einen Newsletter informiert werden. Zusätzlich wirbt sie aktuell mit einem Flyer, der in Absprache mit anderen Landesschulbehörden in Studienseminaren ausgelegt wird, um Referendar*innen aus anderen Bundesländern für den bremischen Schuldienst zu gewinnen.

Die Stadtgemeinde Bremerhaven wirbt kontinuierlich bundesweit um Nachwuchslehrkräfte. Ausschreibungen werden regelmäßig in regionalen und auch überregionalen Printmedien sowie den offiziellen Websites der Stadt und des Landes veröffentlicht. Daneben werden ebenfalls regelmäßig Ausbildungsseminare für Referendar*innen im gesamten Bundesgebiet angeschrieben, um auf die Einstellungsmöglichkeiten im Bremerhavener Schuldienst hinzuweisen. Darüber hinaus veröffentlicht die Stadt Bremerhaven Stellenausschreibungen in den einschlägigen Stellenportalen im Internet und nutzt hierbei auch die sozialen Medien sowie eine ausschließlich für den Zweck der Lehrkräftegewinnung geschaltete Internetseite.

Zusätzlich erhalten interessierte Bewerber*innen auf www.bildung.bremen.de unter der Rubrik 'Lehrkräfte gesucht' Informationen über die Vorteile einer Tätigkeit als Lehrkraft im Land Bremen. Für den Lehrerberuf im Land Bremen wird außerdem auf Berufsorientierungsmessen geworben; eine spezielle App für den berufsorientierenden Bedarf von Jugendlichen ist in der Entwicklung.

Wie geht es weiter mit der Wasserschutzpolizei Bremen?

Wir fragen den Senat:

Welche Planung gibt es zur Änderung der Aufgabenwahrnehmung der Wasserschutzpolizei im Land Bremen?

Welche Vor- und Nachteile bzw. rechtlichen Probleme sieht der Senat bei einer Verlagerung der Zuständigkeiten aus dem Ressort Inneres ins Ressort Wirtschaft und Häfen?

Inwieweit plant der Senat die Personalstärke der Wasserschutzpolizei Bremen zu reduzieren?

Wilhelm Hinners, Silvia Neumeyer, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1 bis 3

Im Zuge der Polizeireform werden derzeit aufgabenkritische Betrachtungen und Prüfungen einzelner Stellen und Aufgaben durchgeführt. Hierzu erfolgt eine Berichterstattung in der Deputation für Inneres im Mai 2018.

Der Senat ist der Auffassung, dass die Wasserschutzpolizei ein integraler Bestandteil der Landespolizei ist und bleiben soll. Dies entspricht auch der Organisation in den übrigen Bundesländern.

Seit dem Herbst 2017 gibt es zudem Gespräche über Möglichkeiten der Intensivierung der Zusammenarbeit der Wasserschutzpolizei und des Hansestadt Bremischen Hafenamtes unter dem besonderen Augenmerk auf Synergiepotentiale. Sobald diese Ergebnisse vorliegen, berichtet der Senator für Inneres ebenfalls darüber in der Deputation für Inneres.

Werden noch Wirtschaftsstrafsachen am Bremer Landgericht verhandelt?

Wir fragen den Senat:

Wie viele Wirtschaftsstrafsachen wurden bisher im Jahr 2017 am Bremer Landgericht neben dem „Belugaverfahren“ verhandelt?

Wie viele Altverfahren liegen derzeit in den beiden Wirtschaftsstrafkammern des Bremer Landgerichtes?

Wie will der Senat sicherstellen, dass trotz der steigenden Haftsachen nicht nur diese verhandelt werden, sondern auch Verfahren aus dem Bereich Wirtschaftsstrafrecht?

Dr. Oguzhan Yazici, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

In zwei Umfangsverfahren läuft derzeit die Hauptverhandlung, und zwar in einem Verfahren wegen des Vorwurfes des Betruges seit dem 20.01.2016 und in einer Haftsache wegen des Vorwurfes der Bestechlichkeit und Steuerhinterziehung, das seit dem 08.11.2016 verhandelt wird. Ein weiteres Verfahren wegen des Vorwurfs der Vorenthaltung und Veruntreuung von Arbeitsentgelt ist im Jahr 2017 verhandelt und mit Urteil abgeschlossen worden.

Zu Frage 2:

Bei den beiden Wirtschaftsstrafkammern des Landgerichts sind derzeit neben den verhandelten Verfahren fünf Verfahren mit Eingang in 2011, ein Verfahren mit Eingang in 2012, zwei Verfahren mit Eingang in 2013, drei Verfahren mit Eingang in 2014, vier Verfahren mit Eingang in 2015, ein Verfahren mit Eingang in 2016 und sechs Verfahren mit Eingang in 2017 anhängig.

Zu Frage 3:

Der Senat kann im Hinblick auf die verfassungsmäßig garantierte Unabhängigkeit der Richter die Entscheidung der Gerichte, welche Verfahren in welcher Reihenfolge verhandelt werden, nicht beeinflussen. Die Zahl der beim Landgericht Bremen in Strafsachen tätigen Richterinnen und Richter ist seit Dezember 2015 von 21,1 auf 30,2 Richterarbeitskraftanteilen erhöht worden, um die Strafkammern in die Lage zu versetzen, auch ältere Verfahren zu erledigen.

9.

07.12.17

Bitcoins – leeres Kapital bei Vermögensabschöpfung?

Wir fragen den Senat:

1. Haben die Staatsanwaltschaft Bremen, die Polizei Bremen oder die Ortspolizeibehörde Bremerhaven ein Bitcoin Wallet, sodass sofern erforderlich Bitcoin-Vermögen beschlagnahmt bzw. abgeschöpft werden kann und lässt sich diese Kryptowährung im Vorgangsbearbeitungssystem „@rtus“ überhaupt erfassen?
2. Gehen der Freien Hansestadt Bremen Einnahmen verloren, solange ein solches Bitcoin Wallet nicht vorhanden ist oder kann man des Vermögens auf andere Weise habhaft werden?
3. Wie beurteilt der Senat die Notwendigkeit eines solchen Instruments auch im Hinblick darauf, dass Behörden andere Bundesländer in diesem Bereich bereits tätig sind, und plant der Senat die Einrichtung eines solchen Kontos?

Sükrü Senkal, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Weder die Staatsanwaltschaft Bremen noch die Polizei Bremen oder die Ortspolizeibehörde Bremerhaven führen ein Bitcoin Wallet. Auf der Grundlage einer Absprache kann die Staatsanwaltschaft Bremen wie auch die Polizei Bremen und die Ortspolizeibehörde Bremerhaven zur kurzfristigen Sicherung von in Bitcoins angelegten Vermögenswerten das Wallet des LKA Niedersachsen verwenden.

Eine Erfassung von Kryptowährungen ist in @rtus unter dem Oberbegriff „Zahlungsmittel“ mit freitextlicher Erläuterung möglich. Bisher sind im Land Bremen noch keine Bitcoins gesichert worden.

Zu Frage 2:

Durch die Nutzungsmöglichkeit des Bitcoin-Wallet des LKA Niedersachsen ist sichergestellt, dass der Freien Hansestadt Bremen keine Vermögenswerte verloren gehen würden.

Zu Frage 3

Aufgrund der guten Zusammenarbeit mit Niedersachsen sieht der Senat keine zeitliche Dringlichkeit zur Einrichtung eines Bitcoin-Wallet.

Sachbeschädigung im Haus des Justizsenators

Wir fragen den Senat:

1. Trifft es zu, dass der am 1. Mai 2017 zum Staatsrat für Justiz ernannte frühere Amtsrichter Jörg Schulz im Juni oder Juli 2017 eine Bürotür im Haus des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen eingetreten und beschädigt hatte, und wenn ja, was war nach Kenntnis des Senats der Grund für diese Sachbeschädigung?
2. Welcher finanzielle Schaden ist durch diese Aktion entstanden, und wer hat die Kosten für dessen Behebung wann und in welcher Höhe übernommen?
3. Wurden gegen Herrn Schulz als Verursacher strafrechtliche Ermittlungen und/oder disziplinarrechtliche Maßnahmen eingeleitet, und wenn nicht, warum ist auf solche Schritte verzichtet worden?

Klaus Remkes, Jan Timke und Gruppe BIW

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Es trifft zu, dass Herr Staatsrat Jörg Schulz am 07.06.2017 nach einer abendlichen Sitzung in der Dienststelle des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen seine Bürotür beschädigt hat, um sich Zugang zu seinem Büro zu verschaffen. Das Büro war aufgrund der fortgeschrittenen Tageszeit wider Erwarten verschlossen. Herr Staatsrat Schulz war selber nicht in Besitz eines Büroschlüssels, war aber dringend auf in dem Büro befindliche Unterlagen und seinen ebenfalls dort befindlichen Autoschlüssel angewiesen.

Zu Frage 2:

Die Kosten für die Wiederherstellung der Bürotür betragen 316,17 €. Die Rechnung wurde durch Herrn Staatsrat Jörg Schulz in voller Höhe aus privaten Mitteln beglichen.

Zu Frage 3:

Aus der Antwort auf Frage 1 ergibt sich, dass von einem Strafantrag abgesehen wurde, da der Schaden durch den Verursacher beglichen wurde.

Flüchtlinge in Ausbildung

Ich frage den Senat:

1. Welche Projekte und Konzepte gibt es seit 2012, Flüchtlinge in Ausbildung zu bringen (für Bremen und Bremerhaven)?
2. Wie hoch ist der Anteil – prozentual und in absoluten Zahlen – der Flüchtlinge in Ausbildung insgesamt und derjenigen, welche die Projekte durchlaufen haben in Bremen und Bremerhaven?

Alexander Tassis (AfD)

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Insgesamt werden verschiedene Maßnahmen vom Jobcenter Bremen und Bremerhaven sowie von der Arbeitsagentur Bremen-Bremerhaven angeboten:

Perspektiven für junge Flüchtlinge, Perspektiven für junge Flüchtlinge im Handwerk und die Einstiegsqualifizierung mit zusätzlichen Plätzen für die Zielgruppe Geflüchtete. Diese enthalten Plätze beim Aus- und Fortbildungszentrum für den öffentlichen Dienst.

Seit 2015 erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer beim AFZ neben der finanziellen Förderung durch die Agentur für Arbeit und das Jobcenter aus Landesmitteln speziellen Sachunterricht und organisatorische Unterstützung. Plätze mit Beginn 2015: 25, Plätze mit Beginn 2016: 50 und Plätze mit Beginn 2017: 100. Darüber hinaus werden im Land Bremen Willkommenslotsen vom Bund eingesetzt, die Betriebe bei der Suche nach potenziellen Auszubildenden mit Fluchthintergrund unterstützen.

Weiterhin gibt es im Land Bremen zahlreiche Initiativen und Projekte, die als Teilzielgruppe Geflüchtete in Ausbildung bringen. Da es sich auch um private Initiativen handelt werden sie nicht systematisch erfasst. Schulabgängerinnen und Schulabgänger werden engmaschig von den Partnern der Jugendberufsagentur unterstützt, um Wege zum Berufsabschluss aufzuzeigen. Grundsätzlich stehen alle vom Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen geförderten Maßnahmen allen Geflüchteten, unabhängig vom rechtlichen Status, offen.

Zu Frage 2:

Das Merkmal Flüchtling wird statistisch nicht überall erfasst. Erfasst wird in der Regel, ob eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer über einen Migrationshintergrund verfügt. Per Definition umfasst Migrationshintergrund auch Personen, die seit langem in der Bundesrepublik leben und sogar hier geboren wurden. Andere Statistiken erfassen die Staatsangehörigkeit der Personen. Aus beiden Erhebungen kann nicht auf einen Fluchthintergrund geschlossen werden.

Im Zuständigkeitsbereich der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven sind derzeit insgesamt 9.657 Auszubildende. Der Anteil der Menschen aus potentiellen Flucht-Herkunftsländern macht einen Gesamtanteil von 1,6% aus.

12.

14.12.17

Warum müssen Geflüchtete trotz Leerstand in Zelten leben?

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Menschen leben derzeit in der Zeltunterkunft/Leichtbauhalle in der Gottlieb-Daimler-Straße?
2. Aus welchen Gründen werden Geflüchtete weiterhin in Zelten/Leichtbauhallen untergebracht, obwohl in den Flüchtlingsunterkünften in Massivbauweise ausreichend Platz ist?
3. Wie viele der in der Gottlieb-Daimler-Straße unterbrachten jungen Menschen gehen zur Schule?

Sophia Leonidakis, Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Das Land Bremen bringt derzeit keine Personen in Zelten unter. Zum 5. Januar 2018 lebten in den Leichtbauhallen in der Gottlieb-Daimler-Straße 79 Personen.

Zu Frage 2:

Die Leichtbauhallen in der Gottlieb-Daimler-Straße bieten anders als Zelte feste Außenwände, Fenster und gemeinschaftliche Sanitäreinrichtungen. Sie sind beheizbar, winterfest und sturmsicher. Die Anlage mit insgesamt zehn bewohnbaren Leichtbauhallen ist insbesondere wegen ihrer flexiblen Nutzbarkeit als Dependance der Erstaufnahme ideal geeignet. In der Anlage werden nur so viele Hallen in Betrieb genommen, wie für die jeweilige Bewohnerzahl erforderlich sind. In Zeiten hoher Zugänge lassen sich die übrigen Hallen mit sehr kurzem Vorlauf in Betrieb nehmen.

Die Hallen sind Eigentum der Stadt, für die Nutzung fallen – abgesehen von den laufenden Betriebskosten – keine Entgelte an. Damit folgt die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport dem Gebot der wirtschaftlichen Haushaltsführung.

Als separater Standort am Rande der städtischen Wohnbebauung wird in den Leichtbauhallen weit überwiegend ein Personenkreis aufgenommen und fachkundig betreut, der in Bremen kaum eine Bleibeperspektive hat, weil er nicht mitwirkt an der Erlangung eines Aufenthaltstitels im Asylverfahren oder im Verfahren zur „Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer“ und damit auch keinen bundesgesetzlichen Anspruch auf Unterbringung durch das Land Bremen hat. Darunter sind auch volljährige junge Männer, die sich in einem Rechtsverfahren zu ihrer Altersfeststellung befinden.

Ergibt sich in Einzelfällen ein Anspruch auf Verbleib in Bremen, werden die Personen unverzüglich anderen Unterkünften zugewiesen.

Zu Frage 3:

Die Bewohner der Gottlieb-Daimler-Straße unterliegen nicht der Schulpflicht.

13.

18.12.17

Erstattungsforderungen an Flüchtlingshelferinnen und Flüchtlingshelfer für syrische Familienangehörige?

Wir fragen den Senat:

1. Sind dem Senat Fälle bekannt, in denen sich Verpflichtungsgeberinnen und Verpflichtungsgeber aus dem Bremer Landesaufnahmeprogramm für syrische Flüchtlinge nun Erstattungsforderungen durch das Jobcenter ausgesetzt sehen?
2. Inwieweit war durch Behörden in Bremen und Bremerhaven gegenüber den damaligen Verpflichtungsgeberinnen und Verpflichtungsgebern die Auffassung vertreten worden, dass die Bürgerschaftspflicht mit der Anerkennung des Flüchtlings im Asylverfahren endet?
3. Schließt sich der Senat der Initiative Hessens an, im Einzelfall auf Antrag eine Entschädigung aus Billigkeitsgründen für Betroffene wohlwollend zu prüfen?

Björn Fecker, Dr. Maike Schaefer und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Auf Grundlage der Bremer Landesaufnahmeanordnung, die vom 09.09.2013 bis 30.06.2015 gültig war, wurden durch die Auslandsvertretungen 315 Visa erteilt.

Dem Senat ist bekannt, dass das Jobcenter Bremen in zwei Fällen Gesamtforderungen in Höhe von knapp 40.000 Euro geltend gemacht hat. Das Jobcenter Bremerhaven hat keine Erstattungsansprüche geltend gemacht.

Zu Frage 2:

Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung erfolgt mittels eines bundeseinheitlichen Formulars, in dem die gesetzlichen Bedingungen zum Umfang und zur Dauer der Verpflichtung aufgeführt sind. Rechtliche Wertungen zur

Geltung einer Verpflichtungserklärung waren nicht Gegenstand von Beratungsgesprächen der Ausländerbehörden in Bremen und Bremerhaven.

Zu Frage 3:

Wegen der unübersehbaren finanziellen Risiken für die Verpflichtungsgeberinnen und –geber gelten die Erklärungen seit dem 6. August 2016 nur noch für maximal fünf Jahre. Für ältere Erklärungen wurde die maximale Geltungsdauer sogar auf drei Jahre beschränkt. Unter Berücksichtigung des Ablaufs der Aufnahmeanordnung am 30.06.2015 ist daher nicht damit zu rechnen, dass jetzt noch durch die Jobcenter in Bremen und Bremerhaven neue Erstattungsansprüche geltend gemacht werden.

Da sich bundesweit aber in Einzelfällen Verpflichtungsgeberinnen und –geber hohen Rückforderungen ausgesetzt sehen, hat die Innenministerkonferenz auf ihrer letzten Sitzung im Dezember 2017 die Länder Niedersachsen und Hessen gebeten, mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Lösung für diese Fälle zu suchen. Der Senat unterstützt diese Initiative.

14.

22.12.17

Einfluss der beantragten Insolvenz der Paracelsus-Kliniken auf die medizinische Versorgung im Land Bremen

Wir fragen den Senat:

1. Welche Auswirkungen hat die beantragte Insolvenz der Paracelsus-Kliniken auf die medizinische Versorgung im Land Bremen?
2. Inwieweit ist dem Ressort bereits bekannt, ob der Konzern Umstrukturierungen bei der Paracelsus-Klinik Bremen plant, und wenn ja, welche sind das, und wenn nein, warum nicht?
3. Welche Rolle ist der Paracelsus-Klinik im Rahmen der künftigen Landeskrankenhausplanung zugedacht und sind Anpassungen erforderlich oder zu erwarten?

Dr. Magnus Buhlert, Lencke Steiner und Fraktion der FDP

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Das beantragte Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung der Paracelsus-Kliniken hat nach bisheriger Kenntnis des Senats keine Auswirkungen auf die medizinische Versorgung im Land Bremen.

Zu Frage 2:

Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist am 21.12.2017 gestellt worden. Von diesem Zeitpunkt an hat der Klinikverbund drei Monate Zeit, einen Sanierungsplan aufzustellen. Bisher ist dem Senat noch nicht bekannt, ob Umstrukturierungen in der Bremer Klinik vorgesehen sind.

Zu Frage 3:

Die Paracelsus-Klinik in Bremen hat zurzeit einen Versorgungsauftrag für insgesamt 73 Betten. Diese teilen sich auf in 2 Betten für die Behandlung von Hals-Nasen-Ohren-Erkrankungen, 41 Betten für Orthopädie, 13 Betten für Neurochirurgie und 14 Betten für Neurologie. Für alle diese Fachrichtungen haben andere Krankenhäuser im Land auch einen Versorgungsauftrag mit weiteren insgesamt 637 Betten. Das bedeutet, die Paracelsus-Klinik deckt durchschnittlich ca. 10 % des Versorgungsbedarfes dieser Fachabteilungen ab. Diese Rolle sollte die Klinik auch in Zukunft behalten, notwendige Anpassungen sind im Rahmen der mehrstufigen Landeskrankenhausplanung zu beraten.

Gesundheitsgefährdung in Shisha-Bar

Wir fragen den Senat:

1. Was war die Ursache einer Kohlenmonoxid-Vergiftung von Gästen einer Shisha-Bar am 7. Januar 2018 in Bremerhaven?
2. Welche Voraussetzungen müssen als Shisha-Bar genutzte Räumlichkeiten erfüllen, damit Betreiber eine entsprechende bau- und gaststättenrechtliche Erlaubnis erhalten und wie und durch wen werden sie überprüft?
3. Hält der Senat die rechtlichen Vorgaben für den Betrieb von Shisha-Bars für ausreichend, um derartige Vorfälle zu verhindern?

Holger Welt, Stephanie Dehne, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

In der Nacht vom 6. auf den 7. Januar 2018 kam es in Bremerhaven zu einem Schadensfall in einer Shisha-Bar. Dort anwesende Gäste klagten über Unwohlsein und Übelkeit. Als Beamte der Polizei und Feuerwehr das Lokal betraten, schlugen ihre Kohlenmonoxid-Melder akustisch an und gaben damit einen ersten Hinweis auf eine überhöhte Rauchgaskonzentration.

Die Kriminalpolizei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven führt zu diesem Vorfall ein Ermittlungsverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung. Bereits bei einer ersten Untersuchung des Vorfalles durch Vertreter der Kriminalpolizei, der Feuerwehr, des Ordnungsamtes, des Bezirksschornsteinfegermeisters, des Bauordnungsamtes des Gewerbeaufsichtsamtes und der Berufsgenossenschaft wurden Mängel an der Be- und Entlüftungsanlage sowie hinsichtlich der Hygiene-, Gewerbenutzungs- und Brandschutzvorschriften festgestellt. Diese führten zur Verfügung einer Nutzungsuntersagung für die betroffenen Räumlichkeiten.

Die Ermittlungen der Kriminalpolizei dauern noch an. Eine abschließende Aussage zur Schadensursache ist daher noch nicht möglich.

Zu Frage 2:

Aufgrund der seit einigen Jahren im gesamten Bundesgebiet, aber auch im Land Bremen vermehrt auftretenden Schadensfällen in Shisha-Bars wurden in 2016 von der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz gemeinsam mit dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, und der Gewerbeaufsicht Kriterien für die Einrichtung bzw. den Betrieb von Shisha-Bars entwickelt („Vereinbarungen der Zusammenarbeit hinsichtlich der Be- und Entlüftung von Gaststätten mit Shisha-Angebot oder Speisezubereitung mit offenen Feuerstätten“ vom 23.02.2016). Hierzu zählen auch Hinweise der Senatorin für Gesundheit zu Kohlenmonoxid im Betriebsraum. Shisha-Bars sind Gaststätten, aber mit einer besonderen Betriebsform. Ein ordnungsgemäßer Bauantrag für eine Shisha-Bar setzt voraus, dass diese Betriebsform im Bauantrag dargelegt wird.

Sofern für den Gaststättenbetrieb mit Shisha-Angebot z.B. ein sog. Vorglühofen verwendet werden soll, handelt es sich dabei um eine sog. ortsfeste Feuerstätte im Sinne der BremLBO mit der Folge, dass die ergänzenden Anforderungen der Bremischen Feuerungsverordnung zu beachten sind. Diese Feuerstätten dürfen nach der gesetzlichen Regelung erst in Betrieb genommen werden, wenn der zuständige Bezirksschornsteinfeger die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat. Sofern nachträglich solche ortsfesten Feuerstätten in genehmigten Gaststätten errichtet werden, ist eine Nachtrags-Baugenehmigung erforderlich. Der Bauantrag wird zwar im herkömmlichen Genehmigungsverfahren geprüft, die „ausreichende Leistungsfähigkeit der Lüftungsanlage“ einer Shisha-Bar gehört jedoch bei kleineren Einrichtungen mit bis zu 40 Sitzplätzen nicht zum bauaufsichtlichen Prüfumfang.

Lediglich bei Gaststätten mit mehr als 40 Sitzplätzen, die von der BremLBO als Sonderbauten eingestuft werden, ist es möglich, mit den Bauvorlagen ergänzend ein Gutachten zum Nachweis der ausreichenden Leistungsfähigkeit der Lüftungsanlage zu verlangen. Unterhalb der Sonderbauschwelle können baurechtlich keine ergänzenden Anforderungen gestellt werden. Der Betreiber ist selbst dafür verantwortlich, dass die Räumlichkeiten und der Betrieb den Vorschriften entsprechen. Mit Blick auf diese erhöhte Eigenverantwortung haben die beteiligten Behörden die genannten Hinweise zur CO-Gefahr öffentlich bekannt gemacht.

Raumbezogene Anforderungen an Gaststättenbetriebe regelt das Baurecht, sofern sie vom Regelungsumfang der BremLBO erfasst sind. Eine Gaststättenerlaubnis ist nur beim Ausschank von alkoholischen Getränken notwendig und wird zudem seit 2009 personen- und nicht anlagenbezogen erteilt.

Zu Frage 3:

Die gesetzlichen Anforderungen an den baulichen Brandschutz und die Errichtung und den Betrieb von ortsfesten Feuerstätten entsprechen im Land Bremen den entsprechenden Mustervorschriften der Bauministerkonferenz. Mit der aktuellen Novelle zur BremLBO soll die Prüfverpflichtung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zur Klarstellung begrifflich auch auf „andere ortsfeste Feuerungsanlagen“ ausgeweitet werden, damit eine rechtssichere Überprüfung der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes solcher „Vorglühöfen“ erfolgen kann.

Aus Sicht des Baurechts bleibt jedoch problematisch, dass der Betrieb einer Shisha-Bar nicht typisierbar ist. Da zum Betrieb einer Shisha-Bar nicht zwingend ein sog. Vorglühofen als ortsfeste Feuerstätte im Sinne der BremLBO erforderlich ist, sondern das Erhitzen der Kohle auch auf „mobilen Grills“ erfolgen kann, was nicht zwangsläufig im Gebäude geschehen muss, mangelt es in diesem Fall an dem baurechtlich erforderlichen direkten Gebäudebezug als Eingriffsgrundlage.

Daneben betrifft das Shisha-Rauchen mit „mobilen Rauchinstrumenten“ – unabhängig von der Zahl der Sitzplätze – auch hinsichtlich der CO-Gefahr wesentliche Belange des Gesundheitsschutzes. Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz hat in der Sitzung der zuständigen Fachdeputation am 16.11.2017 dargelegt, dass nicht auszuschließen sei, dass das Shisha-Rauchen ebenso gesundheitsschädlich sein könnte wie das Zigarettenrauchen. Insofern seien Beschränkungen im Betrieb von Shisha-Bars vor allem im Sinne des Gesundheitsschutzes sinnvoll und notwendig. Zurzeit wird geprüft, ob besondere Anforderungen an Shisha-Bars zum nächstgeeigneten Zeitpunkt in das Bremische Nichtraucherschutzgesetz aufgenommen werden sollen. Neben den entsprechenden Anforderungen an die Raumluftqualität und die Leistungsfähigkeit der Lüftungsanlage wird in diesem Zusammenhang geklärt, ob eine Verpflichtung zum Einbau von CO-Warnmeldern geeignet wäre, die Sicherheit in Shisha-Bars zu erhöhen.

Auf Grund der bekannten Gefahrenlage findet ein regelmäßiger diesbezüglicher Austausch der beteiligten Behörden statt. Soweit Erkenntnisse über Rechtsverstöße des Betreibers seitens der Fachbehörden vorliegen, kann der Betrieb einer Shisha-Bar durch die Gewerbebehörden wegen mangelnder Zuverlässigkeit untersagt werden. Sofern Informationen über Rechtsverstöße der Bauaufsicht zur Kenntnis gelangen, werden diese Einrichtungen aufgesucht, auf mögliche baurechtswidrige Zustände kontrolliert und es wird gegebenenfalls bauaufsichtlich eingeschritten. Auf diese Weise sind in den vergangenen Monaten mehrere Nutzungsuntersagungen gegen Shisha-Bars ausgesprochen worden.

16.

16.01.18

Verteilung der Entlastungstunden aus dem Handlungskonzept „Frühkindliche Bildung und Schule“

Wir fragen den Senat:

1. Welchen Schulen wurden wie viele der im Handlungskonzept „Frühkindliche Bildung und Schule“ vorgesehene Entlastungstunden (19,6 Vollzeiteinheiten in Bremen und 4,6 Vollzeiteinheiten in Bremerhaven) zugewiesen?
2. Nach welchen Kriterien wurden diese Schulen in Bremen und Bremerhaven ausgewählt?

3. Kann der Senat bereits absehen, ob an all diesen Schulen zu Beginn des nächsten Schuljahres (1. Februar 2018) zusätzliches Personal zur Verfügung steht, damit die Entlastungen auch wirksam werden können?

Kristina Vogt und die Fraktion DIE LINKE

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Derzeit wird von der Senatorin für Kinder und Bildung ein Vorschlag für die Verteilung der Entlastungsstunden erarbeitet, der eine Zuteilung an mehr Schulen als die der Sozialstufe 5 ermöglicht. Der Magistrat der Stadt Bremerhaven ist bei der Erarbeitung der Kriterien eingebunden.

Zu Frage 2:

Neben dem Sozialindikator sollen weitere Kriterien berücksichtigt werden, die die tatsächlichen pädagogischen Herausforderungen und die zunehmende Heterogenität in den Schulen spiegeln. Dazu könnte zum Beispiel die Quote der Schülerinnen und Schüler aus den Vorkursen der vergangenen drei Jahre (VBK-Quote) herangezogen werden.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven wird nicht davon ausgegangen, dass die Zugrundelegung weiterer Parameter zu abweichenden Ergebnissen führen würde, weshalb die Festlegung der Standorte nach den stadtweit erhobenen Sozialindikatoren erfolgen soll.

Zu Frage 3:

Aufgrund der deutschlandweiten Personalsituation an den Schulen ist nicht abzusehen, ob der durch die Zuweisung der Entlastungsstunden entstehende Personalbedarf gedeckt werden kann. Die Senatorin für Kinder und Bildung stellt allerdings zur Deckung des Personalbedarfs permanent Bewerberinnen und Bewerber in den bremischen Schuldienst ein.